



Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte (KiTa) Biburg

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Biburg folgende

SATZUNG

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die KiTa ist eine öffentliche, gemeindliche Einrichtung im vorschulischen Bereich. Er dient der Erziehung und Bildung der Kinder vom 1. Lebensjahr nach der Geburt bis zum Beginn der Schulpflicht. Sie setzt sich zusammen aus der Kinderkrippe (KiKri), vom 1. Lebensjahr nach der Geburt bis ca. zum 3. Lebensjahr, und dem Kindergarten (KiGa) vom 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht.
- (2) Die Aufnahme in die KiTa erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
 2. Kinder, die aus der KiKri der Gemeinde Biburg in den KiGa der Gemeinde übertreten wollen.
 3. (KiGa-) Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben (30.09., 31.12. des Anmeldejahres),
 4. (KiGa-) Kinder, die im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden (KiGa),
 5. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
 6. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind,
 7. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind (Die Summe der Stunden legt die Reihenfolge fest).
 8. Ältere Kinder werden jüngeren gegenüber bevorzugt.

Um sicher zu stellen, dass bei genügend offenen Plätzen, Kinder, die in der Gemeinde wohnen immer noch kurzfristig einen Platz erhalten können, werden die letzten 3 Plätze ausschließlich an Kinder aus der Gemeinde vergeben.

- (3) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.

- (4) Der Nachweis der Berufstätigkeit umfasst die Bescheinigung des Arbeitgebers (Arbeitszeitnachweis, Tätigkeit von ... bis ...), den Nachweis der zu leistenden Stunden beider Eltern und evtl. die Bescheinigung des Endes des Erziehungsurlaubes. Die regelmäßige und längerfristige Teilnahme an einen untertags stattfindenden Sprachkurs für Aussiedlereltern ist ebenfalls durch eine Bescheinigung zu belegen.

- (5) Berufliche Tätigkeiten, die erst zum Beginn des KiTa-Jahres aufgenommen werden sollen, müssen dann mit einem Arbeitsvertrag nachgewiesen werden. Wird dieser nicht beigebracht, wird der genutzte KiTa-Platz entzogen.

§ 2 Anmeldung

- (1) Anmeldung ist während der Betriebszeit bei der Leitung des Kindergartens möglich.
- (2) KiGa - Ein Kind kann frühestens für das Kindergartenjahr angemeldet werden, in dem es das 3. Lebensjahr bereits vollendet hat. Stichtage: 30.09. und 31.12. des Kindergartenjahres.
- (3) Der jährliche Anmeldezeitraum für das kommende KiTa-Jahr wird frühzeitig bekannt gemacht.
- (4) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.

§ 3 Aufnahme / Eingewöhnung / Übertritt Kinderkrippe in Kindergarten

- (1) Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden.
- (2) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vorkeliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß § 1 Abs. 2.
- (3) Die Leitung der KiTa trägt die Aufnahmeanträge und die geforderten Unterlagen entsprechend § 1 Abs. 2 zusammen und legt diese dem Gemeinderat oder einem Sachausschuss des Gemeinderats zur Entscheidung vor.
- (4) Im Sinne des Kindes hat die KiTa-Leitung eine dem Kind angepasste Eingewöhnungsphase unter Einbeziehung der Eltern in den KiTa-Alltag durchzuführen.
- (5) Der Übertritt von der Kinderkrippe (KiKri) in den Kindergarten (KiGa) erfolgt unter Einbeziehung der Eltern in der Regel im 3. Lebensjahr, orientiert sich aber am Wohl des Kindes. § 3, Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 4 Gesundheitsnachweis

Bei Aufnahme eines Kindes in den KiTa haben die Personensorgeberechtigten das U-Heft und den Nachweis einer Impfbefragung vorzulegen. Das KiTa-Personal dokumentiert die Einsichtnahme.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die KiTa ist für Vormittagsgruppen ausgelegt. Er wird frühestens um 7:00 Uhr geöffnet. Die Bringzeit dauert von 7:00 Uhr bis 8:15 Uhr.
- (2) Die Bringzeit und die Abholzeiten (je nach Buchungszeit), müssen eingehalten werden. Eltern sollen nicht früher als 15 Minuten und müssen spätestens 5 Minuten vor Ende ihrer Buchungszeit in der KiTa sein, um unnötige Personalkosten zu vermeiden. Sollte dies aus einem triftigen Grund nicht möglich sein, ist dies rechtzeitig dem KiTa-Personal zu melden.
- (3) In dringenden Fällen können die Kinder auch früher abgeholt werden. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.



(4) Nach Bedarf (mindestens 8 Kinder) wird eine Betreuung nach 13:30 Uhr angeboten.

§ 6 Regelmäßiger Besuch

Die KiTa kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die KiTa regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

§ 7 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die KiTa während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist die KiTa von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung der KiTa kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(2) Erkrankungen sind der KiTa-Leitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.

(3) Personen, die an einer übertragbaren / ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die KiTa nicht betreten.

§ 8 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats, unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist, vom weiteren Besuch der KiTa ausgeschlossen werden, wenn es

1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat, 2. innerhalb des laufenden KiTa-Jahres (Beginn: 01.09.) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.

(2) Zum Ende des KiTa-Jahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der KiTa ausgeschlossen werden.

Das gilt insbesondere für den Fall, dass das Besuchsgeld für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde oder dass während des letzten KiTa-Jahres die rechtzeitige Entrichtung des Besuchsgeldes mehr als zweimal angemahnt werden musste.

§ 9 Kündigung durch Personensorgeberechtigte

(1) Eine Kündigung durch Personensorgeberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Während der letzten drei Monate des KiTa-Jahres ist eine Kündigung nur zum Ende des KiTa-Jahres zulässig.

§ 10 KiTa-Jahr

Das KiTa-Jahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

Berührt hiervon sind nicht Urlaubszeiten, die von der Leitung der KiTa im Einvernehmen mit dem Träger und dem KiTa-Beirat geplant werden.

§ 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunden

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der KiTa hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Elterngespräche mit den Erziehenden zu führen. Die Elterngespräche werden mindestens 1 x jährlich geführt, können von den Personensorgeberechtigten oder dem KiTa-Personal angeregt werden.

§ 12 Betretungsrecht

Das Betreten der KiTa ist Personensorgeberechtigten nur mit Genehmigung der Leitung der Gruppe gestattet. Der Aufenthalt während der Hol- und Bringzeiten ist möglichst kurz zu halten.

§ 13 Unfallversicherung

Für Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a SGB VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der KiTa, während des Aufenthalts in der KiTa und während Veranstaltungen in der KiTa versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Mittagessen

In der KiTa ist es für die Kinder möglich, ein Mittagessen einzunehmen. Die nähren organisatorischen und finanziellen Regelungen sind im Betreuungsvertrag enthalten.

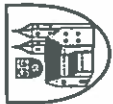
§ 15 Betreuungsvertrag / Mindestbuchungszeit

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der KiTa sicherzustellen, wird eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden in der KiKi und 25 Stunden im KiCa pro Woche festgelegt.

(2) Zwischen der Gemeinde, dem Träger der KiTa und den Personensorgeberechtigten des Kindes wird jedes Jahr ein Betreuungsvertrag geschlossen, der detailliert die Bedingungen der Betreuung für das jeweilige KiTa-Jahr festlegt.

(3) Er wird jährlich überprüft und eventuell den Bedingungen angepasst.

(4) Mit Unterschrift des Betreuungsvertrages hat der Personensorgeberechtigte einen Anspruch, dass das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird.



§ 16 Auskunftspflicht

Die Personensorgerechtigten sind verpflichtet, die unter § 1 aufgeführten Nachweisen der Leitung der KiTa unverzüglich zuzuleiten. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen (vgl. §1 Abs. 5) nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Zuteilung eines KiTa-Platzes nach wie vor gegeben sind.

§ 17 Härteklausele

Die Gemeinde behält sich vor, in besonders begründeten Fällen von den Richtlinien bzw. Gebührensätzen abzuweichen. Für Erlass oder Stundung in besonderen Härten gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. V. m. der Abgabenordnung (AO).

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.09.2018 außer Kraft.

Ort, Datum:

Biburg, 07.08.2019

Träger:




Gemeinde Biburg – 1. Bürgermeister
Thomas Zachmayer

